

GEMEINDERAT



Geschäft No. 3885A

**„Entlöhnung der Einwohnerratssitzung
analog Kommissionssitzungen“
Motion von Josua M. Studer**

Bericht an den Einwohnerrat
vom 30. März 2010

| Inhalt | Seite |
|---------------------------------|-------|
| 1. Ausgangslage | 2 |
| 2. Erwägungen des Gemeinderates | 2 |
| 3. Antrag des Gemeinderates | 3 |

1. Ausgangslage

Am 13. September 2009 reichte Josua M. Studer eine dringliche Motion mit nachfolgendem Inhalt ein:

Entlöhnung der Einwohnerratssitzung analog Kommissionssitzungen

Die Teilnahme an der Einwohnerratssitzung wird Pauschal mit Fr. 75.- gemäss § 2 des Reglementes über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Einwohnergemeinde Allschwil entschädigt. Öfters kommen oder gehen Ratsmitglieder später oder früher. Eine pauschale Entschädigung für eine Teilanwesenheit ist gegenüber den Ratsmitgliedern, welche während der ganzen Sitzungsdauer anwesend sind, nicht gerecht.

Antrag

Der Paragraph 2 des Reglementes über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Einwohnergemeinde Allschwil ist anzupassen. Die Einwohnerratssitzungen sollen analog der Kommissionen und Behörden entlohnt werden gemäss § 3.4 (Pro Sitzung wird mindestens der Ansatz für eine Stunde ausbezahlt; weitere angebrochene Stunden werden bis zu 30 Minuten zur Hälfte und nach 30 Minuten voll angerechnet) des oben genannten Reglementes. Der Ansatz der Stundenentlöhnung des Einwohnerrates soll diskutiert werden.

Der Einwohnerrat erklärte am 16. September 2009 die Motion grossmehrheitlich als nicht dringlich. Am 18. November 2009 nahm der Gemeinderat die Motion entgegen.

2. Erwägungen des Gemeinderates

Mit der Motion wird die Änderung von § 2 des Reglements über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Einwohnergemeinde Allschwil vom 24. Mai 2000 beantragt. Die nachfolgende Synopse zeigt die Änderung auf:

| Bisheriges Reglement | Änderung gemäss Motion |
|---|--|
| § 2 Abs. 1 Die Mitglieder des Einwohnerrates erhalten pro Sitzung ein Sitzungsgeld von CHF 75.00*. | § 2 Abs. 1 Die Mitglieder des Einwohnerrates erhalten pro Sitzung mindestens CHF 30.00* für eine Stunde; weitere angebrochene Stunden werden bis zu 30 Minuten zur Hälfte und nach 30 Minuten voll entschädigt. |

* Gemäss § 6 des Reglements über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Einwohnergemeinde Allschwil vom 24.05.2000 wird für die Beträge eine Teuerungszulage gemäss § 39 des Personal- und Besoldungsreglements der Gemeinde Allschwil vom 26.05.1999 ausgerichtet.

Beide in der Synopse dargestellten und zur Diskussion stehenden Varianten weisen nach Ansicht des Gemeinderates Vor- und Nachteile auf und lassen in Einzelfällen Besser- oder Schlechterstellungen zu. Die nachfolgende nicht abschliessende Aufstellung versucht, diese aufzuzeigen:

| Variante | Vorteile | Nachteile |
|--|--|---|
| Geltende Regelung: Entschädigung pro Sitzung pauschal CHF 75.00* | <ul style="list-style-type: none">▪ Der Zeitaufwand für die Sitzungsvorbereitung ist in der Pauschale enthalten.▪ Der administrative Abrechnungsaufwand der Sitzungsgelder ist minimal. | <ul style="list-style-type: none">▪ Eine Verspätung und ein vorzeitiges Verlassen der Sitzung haben keine finanziellen Konsequenzen. |
| Motion J.M. Studer: Entschädigung analog von Kommissionssitzungen | <ul style="list-style-type: none">▪ Verspätung und vorzeitiges Verlassen der Sitzung haben finanzielle Konsequenzen.▪ Die Präsenzzeit wird effektiv entschädigt. | <ul style="list-style-type: none">▪ Die Anwesenheitskontrolle muss in die Sitzungsabrechnung integriert werden.▪ Im Total fallen die Sitzungsgelder wahrscheinlich eher höher aus.▪ Der Zeitaufwand zur Sitzungsvorbereitung wird nicht respektive ungenügend berücksichtigt. |

Daraus wird ersichtlich, dass auch nach der beantragten Reglementsänderung eine unbefriedigende Situation besteht. Die Problematik der Sitzungsvorbereitung (Aktstudium etc.) bleibt ungelöst. Die Präsenz kann nicht allein das Mass für die Entschädigung des Engagements eines Einwohnerratsmitgliedes sein.

Der Gemeinderat vertraut auf die Eigenverantwortung und Disziplin jedes einzelnen Einwohnerratsmitgliedes und kann in der vorliegenden Motion keine nachhaltigen Verbesserungen erkennen.

3. Antrag des Gemeinderates

In Abwägung aller Vor- und Nachteile beantragt der Gemeinderat, **die Änderung von § 2 Abs. 1** des Reglements über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Nebenfunktionen der Einwohnergemeinde Allschwil vom 24. Mai 2000 **abzulehnen**.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsident: Verwalterin:

Dr. Anton Lauber Sandra Steiner